Lohn

Mahlzeitengestellung an Arbeitnehmer

1. Allgemein

Wenn Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern Mahlzeiten kostenlos oder verbilligt zur Verfügung stellen, liegt grundsätzlich ein geldwerter Vorteil vor. Dieser ist lohnsteuerlich mit den amtlichen Sachbezugswerten zu bewerten.

Das gilt z. B. für:
- Essen in der Betriebskantine,
- Brötchen, belegte Brote oder Snacks vom Bäcker, die der Arbeitgeber bezahlt oder bezuschusst,
- Mahlzeiten im Rahmen von Dienstreisen.

Im Alltag wird jede Mahlzeit einzeln bewertet (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) mit dem jeweiligen Sachbezugswert.

Amtliche Sachbezugswerte für Mahlzeiten (je Arbeitstag, bundeseinheitlich):

Jahr	Frühstück	Mittag-/Abendessen
2026	2,37 €	4,57 €
2027*	(noch festzulegen)	(noch festzulegen)

* Die Werte für 2027 werden jährlich durch eine Verordnung angepasst und stehen derzeit noch nicht fest. Maßgeblich sind dann die jeweils veröffentlichten Sachbezugswerte.

Beispiele:
- Der Arbeitgeber stellt täglich ein belegtes Brötchen als Frühstück zur Verfügung, der Arbeitnehmer zahlt nichts:

  → Ansatz Sachbezugswert Frühstück (2026: 2,37 €) als geldwerter Vorteil.

- Der Arbeitgeber bezuschusst das Mittagessen in der Kantine: das Essen kostet 6,00 €, der Arbeitnehmer zahlt 2,00 €, 4,00 € übernimmt der Arbeitgeber:
  → geldwerter Vorteil max. in Höhe des Sachbezugswertes für Mittagessen (2026: 4,57 €), reduziert um die Zuzahlung des Arbeitnehmers (2,00 €).

2. Mahlzeiten bei Auswärtstätigkeiten (Dienstreisen)

a) Übliche Mahlzeiten und Verpflegungspauschalen
Bei Dienstreisen können Arbeitnehmer Verpflegungspauschalen geltend machen, wenn bestimmte Abwesenheitszeiten erfüllt sind. Gleichzeitig kommt es häufig vor, dass der Arbeitgeber Mahlzeiten stellt oder bezahlt (Hotel-Frühstück, Geschäftsessen).

Erhält der Arbeitnehmer im Rahmen einer Dienstreise eine übliche Mahlzeit (Wert der Mahlzeit inkl. üblicher Getränke bis 60 €), die der Arbeitgeber zahlt oder veranlasst (z. B. Einladung durch einen Kunden), gilt:

- Kann für den betreffenden Tag keine Verpflegungspauschale beansprucht werden (z. B. Abwesenheit unter 8 Stunden oder Ablauf der Dreimonatsfrist), ist die Mahlzeit mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewerten.

Sachbezugswerte 2026:
- Frühstück: 2,37 €
- Mittag-/Abendessen: 4,57 €

- Stehen für den Tag Verpflegungspauschalen zu, greifen die Reisekostenregeln zur Kürzung der Pauschalen, wenn der Arbeitgeber Mahlzeiten stellt. Die Details werden in der Reisekostenabrechnung verarbeitet.

Beispiele:
- Tagesreise von 7 Stunden, der Arbeitgeber bezahlt ein Mittagessen für 25 €:
  → keine Verpflegungspauschale; geldwerter Vorteil in Höhe des Sachbezugswertes für Mittagessen (2026: 4,57 €).
- Mehrtägige Dienstreise mit Übernachtung; Hotel-Frühstück ist im Zimmerpreis enthalten und wird vom Arbeitgeber übernommen; für den Tag kann eine Verpflegungspauschale geltend gemacht werden:
  → Verpflegungspauschale wird nach den Reisekostenregeln für das gestellte Frühstück gekürzt.

b) Keine Geltendmachung von Verpflegungsmehraufwendungen
Ist der Arbeitnehmer bei einer Dienstreise weniger als 8 Stunden von seiner Wohnung abwesend, stehen ihm keine Verpflegungspauschalen zu. Bekommt er dennoch eine übliche Mahlzeit bezahlt, liegt ein geldwerter Vorteil vor.

In diesem Fall ist die Mahlzeit mit dem amtlichen Sachbezugswert zu versteuern, z. B. 2026:
- Frühstück: 2,37 €
- Mittag-/Abendessen: 4,57 €

Beispiele:
- Außentermin von 10:00 bis 16:00 Uhr (6 Stunden), der Arbeitgeber übernimmt das Mittagessen:
  → keine Verpflegungspauschale; Ansatz Sachbezugswert Mittagessen (2026: 4,57 €).
- Kurztermin beim Kunden von 9:00 bis 13:00 Uhr, der Kunde lädt den Arbeitnehmer im Auftrag des Arbeitgebers zum Mittagessen ein:
  → geldwerter Vorteil beim Arbeitnehmer mit Sachbezugswert Mittagessen (2026: 4,57 €).

Hinweis für die Praxis:
Jede unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeit im Zusammenhang mit einer Dienstreise sollte der Lohnbuchhaltung gemeldet werden, damit die korrekte steuerliche Behandlung (Sachbezugswert, ggf. Kürzung der Pauschale) sichergestellt ist.

3. Mahlzeitengestellung im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse

Nicht jede vom Arbeitgeber finanzierte Mahlzeit ist Arbeitslohn. Dient das Essen vor allem betrieblichen Zwecken, kann es lohnsteuerfrei sein.

Mahlzeiten gehören nicht zum Arbeitslohn, wenn:
- sie im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt werden und
- der Wert der Mahlzeit **60 € pro Arbeitnehmer** nicht übersteigt.

In diesen Fällen werden keine Sachbezugswerte angesetzt.

Typische Fälle:
- Arbeitsessen, bei dem konkrete betriebliche Themen besprochen werden (z. B. Projektplanung, Vertragsverhandlungen).
- Teilnahme von Mitarbeitern an einem Essen mit Kunden, bei dem ausschließlich Geschäftliches erörtert wird.
- Ganztägige interne Workshops oder Besprechungen, bei denen der Arbeitgeber zur Sicherstellung des Ablaufs ein Mittagessen organisiert.

Beispiele:

- Strategiemeeting mit dem Führungskreis im Restaurant, Wert je Mitarbeiter 40 €; während des Essens wird die Unternehmensplanung besprochen:
  → überwiegend eigenbetriebliches Interesse; kein Arbeitslohn, keine Sachbezugsbesteuerung.
- Techniker nimmt an einem Kundentermin teil, der Kunde lädt ihn im Rahmen der Vertragsverhandlung zum Mittagessen ein, der Wert liegt bei 25 €:
  → überwiegend betrieblich; kein lohnsteuerlicher Arbeitslohn beim Techniker.

4. Belohnungsessen / unübliche Beköstigung

Anders ist die Situation, wenn das Essen eine Belohnung für die Arbeitsleistung darstellt oder besonders aufwendig ist. Dann liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Belohnungsessen oder unübliche Beköstigung sind z. B.:

- Essen aus Anlass eines erfolgreichen Projektabschlusses („als Dankeschön"),
- hochwertige Menüs oder exklusive Restaurantbesuche, die nicht allein der Besprechung betrieblicher Themen dienen,
- Veranstaltungen mit stark repräsentativem Charakter und hohem Pro-Kopf-Preis.

In diesen Fällen gilt:

- Der geldwerte Vorteil ist **mit dem tatsächlichen Wert der Mahlzeit** (üblicher Endpreis am Abgabeort, z. B. Restaurantpreis inkl. Umsatzsteuer) anzusetzen.
- Die Bewertung erfolgt **nicht** mit dem Sachbezugswert.
- Die **50-€-Freigrenze für Sachbezüge** ist auf solche mit dem tatsächlichen Preis bewerteten Mahlzeiten **nicht anwendbar**.

Beispiele:

- Der Projektleiter wird nach Abschluss eines Großprojekts zu einem exklusiven Dinner (150 €) eingeladen, ausdrücklich als Anerkennung seiner Leistung:
  → steuerpflichtiger Arbeitslohn in Höhe von 150 €.
- Teamessen zum Jahresabschluss in einem gehobenen Restaurant, ohne betriebliche Besprechung, Kosten je Mitarbeiter 70 €:
  → Arbeitslohn mit Ansatz des tatsächlichen Restaurantpreises (70 € pro Mitarbeiter).

5. Kantinenessen / arbeitstägliche Mahlzeiten im Betrieb

Kostenlose oder verbilligte Mahlzeiten in der Betriebskantine sind ein typischer Fall von Sachbezügen.

Wenn der Arbeitgeber arbeitstäglich Kantinenmahlzeiten zur Verfügung stellt, gilt:

- Der Vorteil ist mit dem amtlichen Sachbezugswert als Arbeitslohn zu erfassen, z. B. 2026:
  - Frühstück: 2,37 €
  - Mittag-/Abendessen: 4,57 €
- Zahlt der Arbeitnehmer einen Eigenanteil, mindert dieser den anzusetzenden Sachbezugswert.
- Zahlt der Arbeitnehmer **mindestens den amtlichen Sachbezugswert**, entsteht **kein geldwerter Vorteil**.

Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer auf solche Sachbezüge mit 25 % pauschal übernehmen, sofern die Mahlzeiten nicht als Entgeltbestandteil vereinbart sind (also zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden).

Beispiele:

- Kantine: Mittagessen kostet tatsächlich 6,00 €, der Arbeitnehmer zahlt 1,50 €, der Arbeitgeber trägt 4,50 €:
  - Sachbezugswert 2026 für Mittagessen: 4,57 €
  - geldwerter Vorteil: 4,57 € – 1,50 € = 3,07 €, pauschale Besteuerung durch den Arbeitgeber möglich.
- Arbeitgeber bietet ein Mittagessen zum Selbstkostenpreis an: der Arbeitnehmer zahlt 4,60 €, der Sachbezugswert 2026 beträgt 4,57 €:
  - Zuzahlung ≥ Sachbezugswert → kein geldwerter Vorteil, keine Lohnsteuer auf den Mahlzeitenvorteil.

- Frühstück in der Kantine (Brötchen, Kaffee), der Arbeitnehmer zahlt nichts:
    - Ansatz Sachbezugswert Frühstück 2026: 2,37 € als Arbeitslohn; der Arbeitgeber kann diesen Betrag mit 25 % pauschal versteuern.

Stand: 12.10.2026